# Verordnung über die digitale Einreichung bauaufsichtlicher Anträge und Anzeigen (Digitale Bauantragsverordnung – DBauV)

## Vom 2. Februar 2021

(GVBl. S. 26)
BayRS 2132-1-24-B

Vollzitat nach RedR: Digitale Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Oktober 2026 (GVBl. S. 694) geändert worden ist

Auf Grund

– des Art. 80a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, und

– des Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

## Teil 1 Allgemeines

### § 1 Anwendungsbereich

(1) [1]Diese Verordnung findet Anwendung auf Anträge, Anzeigen, Unterlagen und Bauvorlagen, die digital eingereicht werden. [2]Digital eingereicht ist, was unter Verwendung der zu diesem Zweck vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vorgegebenen digitalen Formulare (Online-Assistenten) eingereicht wird.

(2) [1]Diese Verordnung gilt für den Zuständigkeitsbereich folgender unterer Bauaufsichts- und Abgrabungsbehörden:

1. Landratsamt Aichach-Friedberg,
2. Landratsamt Altötting,
3. Landratsamt Amberg-Sulzbach,
4. Landratsamt Ansbach,
5. Landratsamt Aschaffenburg,
6. Landratsamt Augsburg,
7. Landratsamt Bad Kissingen,
8. Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen,
9. Landratsamt Bamberg,
10. Landratsamt Bayreuth,

11. Landratsamt Berchtesgadener Land,
12. Landratsamt Cham,
13. Landratsamt Coburg,
14. Landratsamt Dachau,
15. Landratsamt Deggendorf,
16. Landratsamt Dillingen a.d.Donau,
17. Landratsamt Dingolfing-Landau,
18. Landratsamt Donau-Ries,
19. Landratsamt Ebersberg,
20. Landratsamt Eichstätt,
21. Landratsamt Erding,
22. Landratsamt Erlangen-Höchstadt,
23. Landratsamt Forchheim,
24. Landratsamt Freising,
25. Landratsamt Freyung-Grafenau,
26. Landratsamt Fürstenfeldbruck,
27. Landratsamt Fürth,
28. Landratsamt Garmisch-Partenkirchen,
29. Landratsamt Günzburg,
30. Landratsamt Haßberge,
31. Landratsamt Hof,
32. Landratsamt Kelheim,
33. Landratsamt Kitzingen,
34. Landratsamt Kronach,
35. Landratsamt Kulmbach,
36. Landratsamt Landsberg am Lech,

37. Landratsamt Landshut,
38. Landratsamt Lichtenfels,
39. Landratsamt Lindau (Bodensee),
40. Landratsamt Main-Spessart,
41. Landratsamt Miltenberg,
42. Landratsamt Mühldorf a.Inn,
43. Landratsamt München,
44. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen,
45. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.,
46. Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,
47. Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab,
48. Landratsamt Nürnberger Land,
49. Landratsamt Oberallgäu,
50. Landratsamt Ostallgäu,
51. Landratsamt Passau,
52. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm,
53. Landratsamt Regen,
54. Landratsamt Regensburg,
55. Landratsamt Rhön-Grabfeld,
56. Landratsamt Rosenheim,
57. Landratsamt Roth,
58. Landratsamt Rottal-Inn,
59. Landratsamt Schwandorf,
60. Landratsamt Schweinfurt,
61. Landratsamt Starnberg,
62. Landratsamt Straubing-Bogen,

63. Landratsamt Tirschenreuth,

64. Landratsamt Traunstein,

65. Landratsamt Unterallgäu,

66. Landratsamt Weilheim-Schongau,

67. Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen,

68. Landratsamt Wunsiedel i.Fichtelgebirge und

69. Landratsamt Würzburg.

[2]Sie gilt ferner für den Zuständigkeitsbereich folgender Gemeinden, soweit diese Aufgaben als untere Bauaufsichts- und Abgrabungsbehörden wahrnehmen:

1. Stadt Amberg,

2. Stadt Aschaffenburg,

3. Stadt Augsburg,

4. Stadt Bamberg,

5. Stadt Bayreuth,

6. Stadt Erlangen,

7. Stadt Fürth,

8. Stadt Hof,

9. Stadt Ingolstadt,

10. Stadt Kaufbeuren,

11. Stadt Kempten (Allgäu),

12. Stadt Landshut,

13. Stadt Memmingen,

14. Stadt München,

15. Stadt Nürnberg,

16. Stadt Passau,

17. Stadt Regensburg,

18. Stadt Rosenheim,

19. Stadt Schwabach,
20. Stadt Schweinfurt,
21. Stadt Straubing,
22. Stadt Weiden i.d.OPf. und
23. Stadt Würzburg.

(3) Sie gilt ferner für den Zuständigkeitsbereich folgender Gemeinden, soweit diese Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörden wahrnehmen:

1. Gemeinde Vaterstetten,
2. Stadt Alzenau,
3. Stadt Bad Kissingen,
4. Stadt Bad Reichenhall,
5. Stadt Burghausen,
6. Stadt Deggendorf,
7. Stadt Dillingen a.d.Donau,
8. Stadt Dinkelsbühl,
9. Stadt Eichstätt,
10. Stadt Erding,
11. Stadt Forchheim,
12. Stadt Freising,
13. Stadt Friedberg,
14. Stadt Fürstenfeldbruck,
15. Stadt Germering,
16. Stadt Günzburg,
17. Stadt Kitzingen,
18. Stadt Lindau (Bodensee),
19. Stadt Marktredwitz,
20. Stadt Neuburg a.d.Donau,

21. Stadt Neumarkt i.d.OPf.,

22. Stadt Neustadt b.Coburg

23. Stadt Nördlingen,

24. Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm,

25. Stadt Rothenburg ob der Tauber,

26. Stadt Schwandorf,

27. Stadt Selb,

28. Stadt Sulzbach-Rosenberg,

29. Stadt Traunstein,

30. Stadt Waldkraiburg,

31. Stadt Waldsassen und

32. Stadt Weißenburg i.Bay.

## § 2 Digitale Einreichung, Authentifizierung

(1) [1]Es können digital eingereicht werden:

1. Bauanträge (Art. 64 Bayerische Bauordnung – BayBO),

2. Vorlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO),

3. Anträge auf Teilbaugenehmigung (Art. 70 BayBO),

4. Anträge auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO),

5. Anträge auf Zulassung von Abweichungen von Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und auf Grund der Bayerischen Bauordnung erlassenen Vorschriften, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (Art. 63 BayBO),

6. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung (Art. 69 Abs. 2 BayBO),

7. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids (Art. 71 Satz 3 BayBO),

8. Baubeginnsanzeigen (Art. 68 Abs. 8 BayBO),

9. Anzeigen der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayBO),

10. Anzeigen der Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO),

11. Erklärungen des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkatalogs (Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO in Verbindung mit Anlage 2 Bauvorlagenverordnung – BauVorlV),

12. Abgrabungsanträge (Art. 7 Bayerisches Abgrabungsgesetz – BayAbgrG),

13. erforderliche Unterlagen für genehmigungsfreie Abgrabungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayAbgrG),

14. Anträge auf Teilabgrabungsgenehmigung (Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayAbgrG),

15. Anträge auf Vorbescheid (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG) sowie

16. Beginnsanzeigen (Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayAbgrG).

[2]Die digitale Einreichung der in Satz 1 Nr. 11 genannten Bauvorlagen ist nur begleitend zu ebenfalls digital eingereichten Anträgen oder Anzeigen nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 8 möglich.

(2) [1]Bei der digitalen Einreichung hat sich die dafür vom Online-Assistenten vorgesehene Person zu authentifizieren. [2]Dies erfolgt über die Authentifizierung mit einem am Nutzerkonto zugelassenen Verfahren. [3]Die Authentifizierung ersetzt etwaige Schriftformerfordernisse, die die Bayerische Bauordnung und das Bayerische Abgrabungsgesetz für die Einreichung anordnen. [4]Sich authentifizierende Entwurfsverfasser, Tragwerksplaner und Vertreter müssen vom Bauherrn oder Antragsteller beauftragt und bevollmächtigt sein, die Anträge, Anzeigen, Unterlagen oder Bauvorlagen digital einzureichen. [5]Dies gilt bei Anträgen, bei denen mehrere Personen als Bauherr oder Antragsteller auftreten, auch für den sich authentifizierenden Bauherrn oder Antragsteller.

## Teil 2 Bauaufsichtliches Verfahren

### § 3 Abstandsflächen, Abstände

[1]Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO kann die Zustimmung des Nachbarn gegenüber der Bauaufsichtsbehörde als elektronisches Abbild des unterschriebenen Originals abgegeben werden. [2]Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage des unterschriebenen Originals verlangen.

### § 4 Entwurfsverfasser und Fachplaner

[1]Abweichend von Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BayBO müssen Fachplaner die von ihnen gefertigten Unterlagen nicht unterzeichnen, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist. [2]Die Unterlagen müssen die Person des Fachplaners erkennen lassen. [3]Der Entwurfsverfasser ist für die korrekte Angabe der Person des Fachplaners verantwortlich.

### § 5 Anzeige der Beseitigung

[1]Abweichend von Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO genügt die Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde. [2]Die Bauaufsichtsbehörde leitet, soweit sie nicht Gemeinde ist, die Anzeige unter Mitteilung des Tages der Einreichung unverzüglich an die Gemeinde weiter.

### § 6 Genehmigungsfreistellung

[1]Abweichend von Art. 58 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO sind die Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. [2]Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst Gemeinde, leitet sie die Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gemeinde weiter. [3]Art. 58 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO kommt nicht zur Anwendung. [4]Die Bauaufsichtsbehörde teilt der Gemeinde mit, an welchem Tag die Unterlagen digital eingereicht wurden. [5]Art. 58 Abs. 3 Satz 2 und 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt auf den Zeitpunkt der Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde auf den Zeitpunkt der digitalen Einreichung abzustellen ist. [6]Abweichend von Art. 58 Abs. 4 Satz 3 BayBO genügt die Weiterleitung der Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO an die Bauaufsichtsbehörde.

## § 7 Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

[1]Der Antrag nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. [2]Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst Gemeinde, leitet sie den Antrag unverzüglich an die zuständige Gemeinde weiter. [3]Ist der Antrag gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO mit dem Bauantrag zu stellen, erfolgt die digitale Einreichung mit der digitalen Einreichung des Bauantrags.

## § 8 Bauantrag, Bauvorlagen

Abweichend von Art. 64 Abs. 4 Satz 1 BayBO müssen der Bauantrag und die Bauvorlagen nicht unterschrieben werden.

## § 9 Genehmigungsfiktion, Baugenehmigung

[1]Abweichend von Art. 68 Abs. 3 Satz 3 BayBO genügt die Zustellung einer angemessen maßstäblich verkleinerten, mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Fassung der Bauvorlagen, wenn der Antragsteller die Bauvorlagen zusätzlich in digitaler Form erhält. [2]Auf der Papierfassung ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, dass sie abgesehen von der Verkleinerung mit der Urschrift übereinstimmt.

## § 10 Vorbescheid

Abweichend von Art. 71 Satz 4 BayBO gilt für den Antrag auf Vorbescheid Art. 64 BayBO in Verbindung mit § 8 entsprechend.

## § 11 Bauvorlagen

(1) [1]Werden Anträge, Anzeigen oder Unterlagen digital eingereicht, sind Bauvorlagen und Anlagen unter Verwendung der entsprechenden Funktion der Online-Assistenten in elektronischer Form beizufügen, soweit sie nicht ihrerseits unter Verwendung eines entsprechenden Online-Assistenten digital eingereicht werden. [2]Die Nachreichung von Bauvorlagen muss auf dem dafür von der Bauaufsichtsbehörde eröffneten elektronischen Weg oder in einem Online-Assistenten erfolgen. [3]Die Bauaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise Papierform zulassen.

(2) [1]Dateien müssen als Einzeldateien in einem Portable Document Format vorliegen. [2]Dateianlagen innerhalb der Dateien sind unzulässig. [3]Die Dateien dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten. [4]Lageplan und Bauzeichnungen müssen neben der numerischen Angabe des Maßstabes auch eine grafische, mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriftende Maßstabsleiste enthalten, sofern nicht vorhandene Maßketten eine Kalibrierung ermöglichen. [5]§ 1 Abs. 2 Satz 1 BauVorlV findet keine Anwendung.

(3) [1] § 1 Abs. 3 BauVorlV findet nur Anwendung, soweit die öffentlich bekanntgemachten Vordrucke nicht durch entsprechende Online-Assistenten ersetzt werden. [2]§ 2 BauVorlV findet keine Anwendung. [3]Gemäß Abs. 1 Satz 3 in Papierform eingereichte Bauvorlagen sind einfach einzureichen.

(4) [1]Die Nachweise der Standsicherheit, des Brandschutzes und die Bestätigung nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO werden als elektronisches Abbild des vom Ersteller unterschriebenen Originals abgegeben. [2]Sind nach § 1 Abs. 3 BauVorlV in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 öffentlich bekannt gemachte Vordrucke zu verwenden, erfolgt die Abgabe als elektronisches Abbild des unterschriebenen Originals. [3]Im Übrigen müssen Bauvorlagen die Person des Entwurfsverfassers erkennen lassen. [4]In den Fällen des Satzes 1 und 2 kann die Bauaufsichtsbehörde die Vorlage des unterschriebenen Originals verlangen. [5]Art. 3a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. [6]§ 7 Abs. 2 Satz 4 BauVorlV findet keine Anwendung.

(5) Die Erklärungen nach § 15 Abs. 1 BauVorlV werden durch Erklärungen des sich authentifizierenden Bauherrn oder Vertreter des Bauherrn darüber ersetzt, dass der jeweils angegebene Nachweisersteller den bautechnischen Nachweis erstellt hat.

# Teil 3 Abgrabungsaufsichtliches Verfahren

## § 12 Genehmigungsfreie Abgrabung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

[1]Unterlagen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG sind bei der Abgrabungsbehörde einzureichen. [2]Ist die Abgrabungsbehörde nicht selbst Gemeinde, leitet sie die Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gemeinde weiter. [3]Die Abgrabungsbehörde teilt der Gemeinde mit, an welchem Tag die Unterlagen digital eingereicht wurden. [4]Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt auf den Zeitpunkt der Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde auf den Zeitpunkt der digitalen Einreichung abzustellen ist.

### § 13 Abgrabungsplan

Abweichend von § 14 Satz 1 BauVorlV gelten für den Abgrabungsplan nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils der Bauvorlagenverordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

## Teil 4 Schlussvorschriften

### § 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

München, den 2. Februar 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder